

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/31 2011/01/0202

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2012

Index

L40059 Prostitution Sittlichkeitspolizei Wien;

Norm

ProstG Wr 1984 §4 Abs2;

ProstG Wr 1984 §5 Abs1;

ProstG Wr 1984 §5 Abs6;

ProstG Wr 1984 §8a Abs2 Z1;

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Blaschek und Dr. Fasching als Richter, im Beisein des Schriftführers MMag. Stelzl, über die Beschwerde des E L in P, vertreten durch Dr. Rudolf Riegler, Rechtsanwalt in 2460 Bruck/Leitha, Hauptplatz 19, gegen den Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien vom 17. Februar 2011, Zl. UVS-06/59/10093/2010-9, betreffend Übertretung des Wiener Prostitutionsgesetzes (weitere Partei: Wiener Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Wien Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung gemäß §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 und 6 iVm § 8a Abs. 2 Z. 1 Wiener Prostitutionsgesetz (Wr. ProstitutionsG) eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 5.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Wochen). Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung gemäß Paragraphen 4, Absatz 2,, 5 Absatz eins, und 6 in Verbindung mit Paragraph 8 a, Absatz 2, Ziffer eins, Wiener Prostitutionsgesetz (Wr. ProstitutionsG) eine Geldstrafe in der Höhe von EUR 5.000,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Wochen).

Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe es am 7. August 2010 um 18.15 Uhr in Wien, X-straße 5, als Verfügungsberechtigter des dortigen, innerhalb der Schutzzone gemäß § 4 Abs. 2 Wiener Prostitutionsgesetz gelegenen, Lokals (ehemals "Y") unterlassen, für die Einstellung der Prostitution Sorge zu tragen, obwohl er von der Ausübung der Prostitution hätte wissen müssen. Dem Beschwerdeführer wurde zur Last gelegt, er habe es am 7.

August 2010 um 18.15 Uhr in Wien, X-Straße 5, als Verfügungsberechtigter des dortigen, innerhalb der Schutzzone gemäß Paragraph 4, Absatz 2, Wiener Prostitutionsgesetz gelegenen, Lokals (ehemals "Y") unterlassen, für die Einstellung der Prostitution Sorge zu tragen, obwohl er von der Ausübung der Prostitution hätte wissen müssen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor, verzichtete jedoch auf die Erstattung einer Gegenschrift.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der vorliegende Fall gleicht in den wesentlichen Gesichtspunkten sowohl in sachverhaltsmäßiger als auch in rechtlicher Hinsicht jenem, der dem den Beschwerdeführer betreffenden Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2011/01/0006, zugrunde lag. Gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG wird daher auf dieses Erkenntnis verwiesen. Der vorliegende Fall gleicht in den wesentlichen Gesichtspunkten sowohl in sachverhaltsmäßiger als auch in rechtlicher Hinsicht jenem, der dem den Beschwerdeführer betreffenden Erkenntnis vom heutigen Tag, Zl. 2011/01/0006, zugrunde lag. Gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG wird daher auf dieses Erkenntnis verwiesen.

Dem Beschwerdevorbringen, der Beschwerdeführer habe ein Schild mit dem Text "Die Anbahnung und Ausübung der Prostitution ist bei uns verboten" angebracht, ist entgegen zu halten, dass die Anbringung eines derartigen Hinweisschildes den Beschwerdeführer vom Vorwurf, für die Einstellung der Prostitution nicht Sorge getragen zu haben, nicht zu befreien vermag.

Soweit die Beschwerde die Verletzung von Verfahrensvorschriften behauptet, weil die Prostituierte G. nicht zur mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde geladen bzw. als Zeugin einvernommen worden sei, muss ihr der Erfolg schon mangels Relevanzdarlegung versagt bleiben.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung hat der Verwaltungsgerichtshof aus dem Grunde des § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG Abstand genommen. Art. 6 Abs. 1 EMRK stand dem deswegen nicht entgegen, weil der Beschwerdeführer schon im Verwaltungsverfahren Gelegenheit hatte, seinen Standpunkt im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der als Tribunal eingerichteten belangten Behörde (dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) vorzutragen (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. Oktober 2009, Zl. 2008/15/0302, und vom 12. Juli 2011, Zl. 2008/09/0196). Von der Durchführung der vom Beschwerdeführer beantragten mündlichen Verhandlung hat der Verwaltungsgerichtshof aus dem Grunde des Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG Abstand genommen. Artikel 6, Absatz eins, EMRK stand dem deswegen nicht entgegen, weil der Beschwerdeführer schon im Verwaltungsverfahren Gelegenheit hatte, seinen Standpunkt im Rahmen einer mündlichen Verhandlung vor der als Tribunal eingerichteten belangten Behörde (dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien) vorzutragen vergleiche , etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. Oktober 2009, Zl. 2008/15/0302, und vom 12. Juli 2011, Zl. 2008/09/0196).

Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Entscheidung über den Aufwandsersatz beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , II Nr. 455.

Wien, am 31. Mai 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011010202.X00

Im RIS seit

28.06.2012

Zuletzt aktualisiert am

06.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at